

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch
Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich

Referentenentwurf des BMVI v. 15.10.2019

von Deutscher Naturschutzring (DNR), Deutsche Umwelthilfe (DUH) sowie
Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU) e.V.

vom 17. Oktober 2019

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde am 16.10.2019, 13:52 h, mit der Bitte um Stellungnahme spätestens bis zum 23.10.2019 übermittelt. Am 16.10.2019, 19:10 Uhr, wurde die Stellungnahmefrist auf Dienstschluss, den 17.10.2019 verkürzt. Die zur Verfügung stehende Zeit beträgt somit weniger als 9 Stunden (falls man einen Arbeitstag von 9-18 Uhr unterstellt).

Dies ist völlig unangemessen, um sich mit den Unterlagen und dem Gesetzentwurf vertraut zu machen. **DNR, DUH und UfU lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf allein aus formalen Gründen kategorisch ab** – zumal angesichts eines derart fundamentalen Eingriffs in die Gewaltenteilung und in den Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG.

Nach kurzer Prüfung des Sachverhaltes ergibt sich darüber hinaus folgende Einschätzung:

Das Ergebnis des mitgelieferten Gutachtens von Prof. Ziekow ist ein unter engen Voraussetzungen gemäß Grundgesetz möglich erscheinendes Maßnahmengesetz, „*ein dieses von anderen Vorhaben unterscheidendes Charakteristikum*“, um die Beschäftigung des Bundestags als Vollzugsorgan seiner eigenen Gesetze zu rechtfertigen. Prof. Ziekow nennt in seinem Gutachten Systemrelevanz und hohe Politisierung als mögliche Unterschiede und Kriterien im Vergleich zu üblichen Planungsverfahren im Infrastrukturbereich.

Der Gesetzentwurf legt jedoch weder im Gesetz selbst noch in der Begründung dar, welches Kriterium nach dem beigefügten Rechtsgutachten rechtfertigen soll, die folgenden im Gesetzentwurf genannten Vorhaben (§ 2 Genehmigungsbeschleunigungsgesetz – GbG) durch den Bundestag zu bewilligen:

1. Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser
2. Abladeoptimierung der Fahrrinnen des Mittelrheins

3. Fahrrinnenvertiefung des Untermains bis Aschaffenburg
4. Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals
5. Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals bis Marl und Ersatzneubau der „Großen Schleusen“ sowie Brückenhebung bei Ersatzneubau
6. Ausbaustrecke Niebüll – Klanxbüll – Westerland (Marschbahn).

Der Gesetzentwurf verweist lediglich auf den Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, der in fünf Pilotprojekten Baurecht durch einzelne Maßnahmengesetze schaffen wolle. Weiter wird ausgeführt, dass das vorliegende Maßnahmengesetz diesem Ziel diene, indem es die o.g. sechs Vorhaben pilothaft durch den Bundestag genehmigen will.

Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass allein schon das Rechtsgutachten von Prof. Ziekow für den Eingriff in Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG explizit verlangt, dass die Vorhaben gerade nicht in einem üblichen Verfahren genehmigt werden können, sondern dass es Gründe geben müsse, warum sich der Bundestag damit beschäftigen soll. Allein das Argument, dass die Bundesregierung bzw. ein Koalitionsvertrag Pilotprojekte durchführen will, reicht gemäß Grundgesetz nicht aus. Hierzu müsste der Gesetzentwurf zwingend Kriterien zunächst erst einmal selbst definieren.

Die Zeit der Prüfung für den Gesetzentwurf reichte nicht aus, um sich mit den beiden von Prof. Ziekow vorgeschlagenen Kriterien näher zu befassen. Jedenfalls liefert der Gesetzentwurf überhaupt kein Unterschiedscharakteristikum zu herkömmlichen Planungsverfahren. Daher kann ein solcher Gesetzentwurf den Vorgaben des Grundgesetzes schon aus formalen Gründen und auch mit Blick auf das eigene Rechtsgutachten des BMVI keinesfalls genügen.

Da der Gesetzentwurf somit offensichtlich allein aufgrund des o.g. Sachverhaltes verfassungswidrig ist, wird er von DNR, DUH und UfU abgelehnt.

Berlin, den 17.10.2019

gez. [REDACTED]
Geschäftsführer
DNR

gez. [REDACTED]
Bundesgeschäftsführer
DUH

gez. [REDACTED]
Geschäftsführer
UfU